

Zielsetzungen einer „Gemeinsamen Europäischen Asylpolitik“

Aufnahmezentren unter Aufsicht der Europäischen Union

Das *Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS)* bedarf nach der Masseneinwanderung von Flüchtlingen seit Herbst 2015 und dem faktischen Zusammenbruch des Dublin(III)-Regimes einer grundlegenden Reform. Ziel einer Reform sollte die Errichtung gemeinsamer, unter unionsrechtlicher Aufsicht stehender Aufnahmezentren an den Außengrenzen der Union sein, die die Registrierung und Identitätsfeststellung der Flüchtlinge aus Drittstaaten in Kooperation mit den nationalen Asylbehörden effektiv durchführen und zugleich bisher aufgestellte Menschenrechtsstandards wahren.

Sicherung der Außengrenzen durch „Europäische Asylbehörde“

Um die Sicherung der Außengrenzen der Union durch Frontex zu stärken, sollte das *European Asylum Support Office (EASO)* zu einer vollwertigen Agentur („Agency“) ausgebaut werden, wie dies die Kommission vorgeschlagen hat. Die Übertragung weiterer Zuständigkeiten auf die Union im Sinne einer „Europäischen Asylbehörde“ mag zwar Souveränitätsbedenken etlicher Mitgliedsstaaten begegnen. Langfristig aber bietet sie eine Möglichkeit, materielle und verfahrensrechtliche Standards der europäischen Asylpraxis anzugleichen.

Schlüssel zur fairen und effektiven Lastenteilung

Die Beibehaltung des Dublin-Systems mit der grundsätzlichen Prüfungszuständigkeit des Ersteinreisestaats wird wegen des „asymmetrischen Defizits“ der Flüchtlingswanderung über die Südgrenzen der Union nur dann erfolgreich sein, wenn dies zugleich mit einer effektiven Lastenverteilung im Sinne der Solidarität (Art 80AEUV) verbunden wird. Dies wird nur über einen unionsgesteuerten Lastenverteilungsschlüssel möglich sein („*Relocation*“), der die Faktoren BIP, Bevölkerungsstärke, aufgenommene Flüchtlinge und humanitäre Faktoren (z. B. Familieneinheit, unbegleitete Minderjährige) ausreichend berücksichtigt. Solidarität als Hilfe im wechselseitigen Interesse muss auf einer fairen und effektiven Lastenteilung beruhen.

Angleichung von Mindeststandards bei der Flüchtlingsaufnahme

Die Mindeststandards der Aufnahme von Flüchtlingen sollten soweit angeglichen werden, wie es die Kompetenzen der Union erlauben, um irreguläre Weiterwanderung zu unterbinden („*secondary movements*“). Angesichts recht unterschiedlicher Sozialhilfesysteme der Mitgliedsstaaten dürfte eine Vollharmonisierung durch eine Verordnung allerdings ausscheiden. Es ist zu überlegen, ob anerkannt Asylberechtigte zusätzlich zum Verteilungsschlüssel auch eine eigene Wahl für die Binnenweiterwanderung treffen dürfen („*free choice*“). Allerdings wären Vorkehrungen gegen ein „*forum-shopping*“ aufgrund des Sozialleistungsgefälles in der Union zu treffen. Beispielsweise könnten bislang im Herkunftsland geltende Sozialleistungsansprüche ins Zielland mitgenommen werden und dort nach einer gewissen Zeit der Erwerbstätigkeit graduell angehoben werden.

Gleicher Flüchtlingsschutz für GFK-Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte

Der Flüchtlingsschutz für GFK-Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte ist mittel- bis langfristig anzugleichen, da die Abgrenzung bei Bürgerkriegsflüchtlingen zunehmend schwieriger wird (Syrien, Afghanistan). Auch im Hinblick auf Aufenthalt, Reiseausweis und Familiennachzug erscheint ein einheitlicher Rechtsstatus aus menschenrechtlichen wie praktischen Erwägungen wünschenswert.

Schnellere Ablehnung bei unbegründeten Asylanträgen

Die beschleunigte Ablehnung von unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Asylanträgen sollte nach dem Beispiel der Niederlande und der Schweiz im unionsrechtlichen Rahmen gefördert werden, um den wirklich schutzbedürftigen Antragstellern schneller internationalen Schutz gewähren zu können.